

# Bundesgesetzblatt <sup>513</sup>

Teil II

Z 1998 A

1984

Ausgegeben zu Bonn am 6. Juni 1984

Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
1. 6. 84	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 3. Mai 1984 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Großgmain/Bayerisch Gmain .....	514
21. 3. 84	Bekanntmachung der Vereinbarung über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der natriumgekühlten Brutreaktoren .....	516
29. 3. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Dschibuti über Finanzielle Zusammenarbeit .....	522
19. 4. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union über Finanzielle Zusammenarbeit .....	523
7. 5. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte .....	525
8. 5. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte .....	528
8. 5. 84	Bekanntmachung über einen Briefwechsel mit der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens .....	528
10. 5. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit .....	532
10. 5. 84	Bekanntmachung der Änderungen der Anlage 1 der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle .....	533
15. 5. 84	Bekanntmachung der deutsch-niederländischen Vereinbarung über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherung pflanzengenetischer Ressourcen .....	535

**Verordnung**  
**zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 3. Mai 1984**  
**über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen**  
**am Grenzübergang Großmain/Bayerisch Gmain**

**Vom 1. Juni 1984**

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (BGBl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

**§ 1**

An der deutsch-österreichischen Grenze werden am Grenzübergang Großmain/Bayerisch Gmain nach Maßgabe der Vereinbarung vom 3. Mai 1984 vorgeschobene deutsche Grenzdienststellen auf österreichischem Gebiet errichtet; außerdem kann die österreichische Grenzabfertigung auf deutschem Gebiet durchgeführt werden. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

**§ 3**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.
- (3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 1. Juni 1984

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Obert

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Fröhlich

## Vereinbarung

Auswärtiges Amt  
510-511.13/3 OST

### Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975 und 16. September 1977 für die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Großmain/Bayerisch Gmain folgende Vereinbarung vorschlagen:

#### Artikel 1

Am Grenzübergang Großmain/Bayerisch Gmain werden auf österreichischem Gebiet vorgeschobene deutsche Grenzdienststellen errichtet; österreichische Bedienstete können auf deutschem Gebiet die Grenzabfertigung vornehmen.

#### Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Abs. 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 umfaßt

1. auf österreichischem Gebiet
  - a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
    - den das Dienstgebäude umgebenden Amtplatz;
    - im Dienstgebäude den im Mittelteil gelegenen Abfertigungsraum (einschließlich der Ein- und Ausgänge), die sanitären Anlagen und den Durchsuchungsraum;
  - b) die den deutschen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen, im Westteil des Dienstgebäudes gelegenen beiden Räume;
2. auf deutschem Gebiet  
die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Verkehrsflächen mit den Gehwegen von der gemeinsamen Grenze bis zur Einmündung in die Kreisstraße BGL 4 einschließlich der Verkehrsinsel auf der Weißbachstraße.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Abs. 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. Juli 1984 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 3. Mai 1984

L.S.

An die Österreichische Botschaft  
Bonn

Österreichische Botschaft  
112.05/159-A/84

### Verbalnote

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote vom 3. Mai 1984 – 510–511.13/3 OST – zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

*(Es folgt der Text der einleitenden Note.)*

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Abs. 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. Juli 1984 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, den 3. Mai 1984

L.S.

An das Auswärtige Amt  
Bonn

---

### Bekanntmachung der Vereinbarung über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der natriumgekühlten Brutreaktoren

Vom 21. März 1984

Die von der Bundesrepublik Deutschland in Paris am 10. Januar 1984 unterzeichnete Vereinbarung über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der natriumgekühlten Brutreaktoren ist nach ihrer Nummer 13 für

die Bundesrepublik  
Deutschland am 10. Januar 1984

in Kraft getreten.

Die Vereinbarung ist ferner am gleichen Tage für folgende Staaten in Kraft getreten:

Belgien  
Frankreich  
Italien  
Vereinigtes Königreich.

Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. März 1984

Der Bundesminister  
für Forschung und Technologie  
In Vertretung  
Haunschild

**Vereinbarung  
über Zusammenarbeit  
auf dem Gebiet der natriumgekühlten Brutreaktoren**

**Memorandum  
of Understanding for Cooperation  
in the Field of Liquid Metal Fast Reactors**

**Mémorandum d'Accord  
relatif à la coopération  
dans le domaine des réacteurs surgénérateurs à métal liquide**

Die Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland,  
die Regierung des Königreichs Belgien,  
  
die Regierung  
der Französischen Republik,  
die Regierung der Italienischen Republik  
und  
die Regierung  
des Vereinigten Königreichs  
Großbritannien und Nordirland  
(im folgenden als „Teilnehmer“  
bezeichnet) –

The Government of the United Kingdom  
of Great Britain and Northern Ireland,  
  
the Government  
of the Kingdom of Belgium,  
  
the Government  
of the French Republic,  
  
the Government of the Federal Republic  
of Germany  
  
and  
the Government of the Italian Republic  
(hereinafter referred to as the  
“Participants”);

Le Gouvernement  
de la République française  
  
Le Gouvernement  
de la République fédérale d'Allemagne  
  
Le Gouvernement  
du Royaume de Belgique  
  
Le Gouvernement du Royaume-Uni  
de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord  
  
Le Gouvernement  
de la République italienne  
(ci-après dénommés «Les Participants»)

in dem Wunsch, bei der friedlichen Entwicklung der Kernenergie zusammenzuarbeiten und eine engere Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zu fördern,

Wishing to collaborate in the peaceful development of nuclear energy, and to promote closer cooperation in this field between Member States of the European Communities;

Désirant collaborer au développement pacifique de l'énergie nucléaire et encourager une coopération plus étroite dans ce domaine entre Etats-membres des Communautés Européennes;

in Anbetracht des möglichen Beitrags von Brutreaktoren zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung,

Considering the potential for fast reactors to contribute to the long-term security of energy supplies;

Considérant la contribution potentielle des réacteurs surgénérateurs à la sécurité à long terme des approvisionnements énergétiques;

im Hinblick auf die Leistungen der einzelnen Teilnehmer auf dem Gebiet der Entwicklung von Brutreaktoren,

Noting the respective achievements of the Participants in the field of fast reactor development;

Prenant note des réalisations respectives des Participants dans le domaine du développement des réacteurs surgénérateurs;

in Anerkennung der nützlichen Auswirkungen einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmern bei der künftigen Forschung und Entwicklung sowie bei den künftigen industriellen Anstrengungen auf diesem Gebiet,

Recognising the beneficial effects of closer cooperation between the Participants in future research and development and industrial efforts in this field;

Reconnaissant les effets bénéfiques d'une coopération plus étroite entre les Participants dans les futurs efforts industriels et de recherche et de développement dans ce domaine;

in dem Wunsch, die industriellen, wirtschaftlichen und finanziellen Risiken einer Weiterentwicklung und kommerziellen Nutzung des Brutreaktorsystems dadurch zu verringern, daß die Verzettelung von Anstrengungen und Doppelarbeit sowie die Streuung und unnötige Vergeudung von Mitteln weitgehend vermieden werden,

Wishing to reduce industrial, economic and financial risks of further development and commercialisation of the fast reactor system by minimizing dispersion and duplication of efforts and means;

Souhaitant réduire les risques industriels, économiques et financiers du développement et de la commercialisation de la filière des réacteurs surgénérateurs en réduisant au minimum une dispersion et une duplication des efforts et des moyens;

in der Auffassung, daß die Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmern zur kommerziellen Reife und Nutzung der Brutreaktoren beitragen kann,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für das internationale Nichtverbreitungssystem,

eingedenk der in den Schreiben der Teilnehmer an den Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) vom 11. Januar 1978 enthaltenen Grundsätze für die Ausfuhr von Kernmaterial, -ausrüstung und -technologie, die in IAEO-Dokument INFCIRC/254 veröffentlicht sind -

haben folgendes vereinbart:

1. Die Teilnehmer beabsichtigen, schrittweise auf der Grundlage der Ausgewogenheit und des gegenseitigen Nutzens umfassende Maßnahmen der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung des Brutreaktors, einschließlich des Brennstoffkreislaufs, festzulegen.

2. Die Teilnehmer erklären ihre Absicht, langfristig zusammenzuarbeiten.

3. Zu diesem Zweck werden sich die Teilnehmer bemühen,

- ihre Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen aufeinander abzustimmen,
- einen umfassenden Austausch von Informationen und Fachkenntnissen durchzuführen,
- die industrielle Zusammenarbeit sowie die Zusammenarbeit zwischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu fördern,
- die Einzelheiten der Weitergabe von Informationen und Fachkenntnissen an Empfänger, die an dieser Zusammenarbeit nicht beteiligt sind, miteinander abzustimmen.

4. Die Teilnehmer werden die betroffenen Einrichtungen in ihren Ländern auffordern, geeignete Einzelübereinkünfte auszuarbeiten und durchzuführen; dabei werden die von einer dieser Einrichtungen bereits geschlossenen Übereinkünfte auf diesem Gebiet berücksichtigt. Die Übereinkünfte, die gegenwärtig in der Anlage vorgesehen sind, sollen ein integriertes Entwicklungsprogramm sicherstellen. Jede dieser Übereinkünfte und jede etwaige zusätzliche Übereinkunft soll nur mit vorheriger Zustimmung der Teilnehmer geschlossen werden, deren Hoheitsgewalt die Unterzeichner unterstehen.

Wünscht eine der betroffenen Einrichtungen, eine der genannten Übereinkünfte wesentlich zu ändern oder von ihr zurückzutreten, so werden die Teilnehmer einander umgehend konsultieren.

Being of the opinion that collaboration between the Participants may contribute towards the commercial maturity and application of fast reactors;

Acknowledging their support for the international non-proliferation regime;

Recalling the policies expressed in the letters addressed by the Participants to the Director General of the International Atomic Energy Agency (IAEA) on 11 January 1978 relating to the export of nuclear materials, equipment and technology published in IAEA document INFCIRC/254;

Have reached the following understandings:-

1. The Participants intend to establish progressively, on an equitable and mutually beneficial basis, comprehensively broad measures of cooperation in the area of fast reactor development including the fuel cycle.

2. The Participants declare their intention to collaborate on a long-term basis.

3. To this end Participants will endeavour to:

- harmonise their research and development efforts;
- organise a full exchange of information and know how;
- promote industrial cooperation and collaboration among electricity utilities;
- harmonise the modalities of transfers of information and know how to parties not involved in this cooperation.

4. (a) The Participants will invite the competent bodies in their respective countries to draw up and to implement appropriate specific agreements; account will be taken of existing agreements in this field to which any one of these bodies is a party. The agreements, as currently envisaged in the Annex, should provide an integrated programme of development. Each of these agreements and any additional ones should be subject to prior approval by the Participants under the jurisdiction of which the signatories are placed.

(b) If any of the competent bodies wishes to modify substantially or withdraw from any of the agreements referred to above, the Participants will consult together promptly.

Estimant qu'une collaboration entre les Participants peut contribuer à la maturité commerciale et à l'application des réacteurs surgénérateurs;

Marquant leur soutien au régime international de non-prolifération;

Rappelant les politiques énoncées dans les lettres en date du 11 janvier 1978 adressées par les Participants au Directeur Général de l'Agence Internationale de l'Energie Atomique (AIEA) au sujet de l'exportation de matières, d'équipement et de technologie nucléaires, publiées dans le document INFCIRC/254 de l'AIEA;

Sont convenus de ce qui suit:

1) Les Participants entendent mettre en place, progressivement et sur une base équitable et mutuellement avantageuse, un large éventail de mesures de coopération dans le domaine du développement des réacteurs surgénérateurs y compris le cycle du combustible.

2) Les Participants affirment leur intention de coopérer à long terme.

3) A cette fin, les Participants s'efforceront:

- d'harmoniser leurs efforts de recherche et de développement;
- d'organiser un échange complet d'information et de savoir-faire;
- de promouvoir la coopération industrielle et la collaboration entre producteurs d'électricité;
- d'harmoniser les modalités de transfert d'information et de savoir-faire à des parties non engagées dans la présente coopération.

4) Les Participants inviteront les organismes compétents de leurs pays respectifs à élaborer et à mettre en œuvre des accords spécifiques appropriés; il sera tenu compte des accords existants dans ce domaine, auxquels l'un ou l'autre de ces organismes serait partie. Les accords tels qu'ils sont envisagés actuellement dans l'annexe devraient assurer un programme intégré de développement. Chacun de ces accords et tout accord supplémentaire devraient être soumis à l'approbation préalable des Participants dont relèvent les signataires.

Si l'un des organismes compétents souhaite modifier en substance l'un quelconque des accords visés ci-dessus, ou s'en retirer, les Participants se consulteront sans délai.

Jede dieser Übereinkünfte soll die Möglichkeit der Änderung oder Beendigung für den Fall vorsehen, daß eine der anderen Übereinkünfte geändert wird oder außer Kraft tritt.

5. Die Teilnehmer bekräftigen, daß die im Rahmen dieser Zusammenarbeit vorgenommenen Tätigkeiten der friedlichen Entwicklung der Kernenergie dienen werden.

Im Rahmen dieser Zusammenarbeit unter den Teilnehmern weitergegebene Ausrüstung und weitergegebenes Material werden Sicherheits- und Sicherheitsmaßnahmen unterliegen.

Zu diesen Zwecken werden die internationalen Verpflichtungen der Teilnehmer beachtet.

6. Die Teilnehmer werden bei der Weitergabe von Brutreaktoren, ihren Komponenten und ihrem Brennstoff, der zugehörigen Wiederaufarbeitungsanlage und ihren Komponenten sowie der entsprechenden Technologie an Drittländer im Einklang mit den Richtlinien und ihren jeweiligen Mitteilungen, die in IAEA-Dokument INFCIRC/254 enthalten sind, handeln. Sie werden durch Konsultation eine Koordinierung ihrer jeweiligen Nichtverbreitungspolitik in diesen Bereichen anstreben.

7. Die Teilnehmer messen der Sicherheit der Brutreaktoren besondere Bedeutung bei. Sie werden sich bemühen, unter Beachtung der in den jeweiligen Teilnehmerländern geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften soweit wie möglich gemeinsame Sicherheitsmaßstäbe festzulegen. Zu diesem Zweck werden die Teilnehmer den Informationsaustausch zwischen ihren betroffenen Einrichtungen fördern.

8. Die Vertreter der Teilnehmer werden grundsätzlich alle zwei Jahre oder auf Ersuchen eines Teilnehmers zusammentreten, um die Ergebnisse der Zusammenarbeit zu bewerten und ihren Fortgang zu fördern.

9. Diese Vereinbarung läßt die Rechte und Pflichten der Teilnehmer auf Grund bestehender Übereinkünfte oder Abmachungen unberührt; eine Erweiterung dieser Übereinkünfte und Abmachungen und der Abschluß neuer Übereinkünfte oder Abmachungen, welche die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung unmittelbar berühren, werden jedoch nur nach umfassender Konsultation mit den anderen Teilnehmern erfolgen.

Die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgt im Einklang mit den in den jeweiligen Ländern geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften.

10. Glaubt einer der Teilnehmer, angesichts von Veränderungen in der innerstaatlichen Energiepolitik die Zusammenarbeit nicht fortsetzen zu können, so kann

(c) Each of these agreements should provide for the possibility of modification or termination in the event that one of the other agreements is modified or terminated.

5. (a) The Participants confirm that activities taking place as part of this collaboration will be directed to the peaceful development of nuclear energy.

(b) Equipment and materials transferred between the Participants as part of this collaboration will be subject to safeguards and security measures.

(c) For such purposes the international commitments of the Participants will be respected.

6. The Participants will act in conformity with the Guidelines and their respective communications as set out in IAEA document INFCIRC/254, for the transfer to third countries of fast reactors, their components and their fuel, the associated reprocessing plant and its components, and the corresponding technologies. In these areas they will seek, through consultation, to achieve co-ordination of their respective non-proliferation policies.

7. The Participants attach particular importance to fast reactor safety. They will endeavour to establish, as far as possible, common safety criteria, subject to legislative and regulatory provisions in force in the respective participating countries. To this end the Participants will encourage exchanges of information between their respective competent bodies.

8. The representatives of the Participants will meet in principle every two years or at the request of any Participant to evaluate the results of the collaboration and promote its progress.

9. (a) The provisions of this Memorandum will not affect the rights and obligations of the Participants under existing agreements or arrangements but extension of those agreements and arrangements and the entering into of new agreements or arrangements which would directly affect the cooperation under this Memorandum will take place only after full consultation with the other Participants.

(b) Cooperation under this Memorandum will be in accordance with the laws and regulations in force in the respective countries.

10. If any of the Participants, in the light of changes in national energy policy, feels unable to continue the collaboration, it may withdraw from this Memorandum of

Chacun de ces accords devrait offrir la possibilité de modification ou de cessation dans le cas où l'un des autres accords serait modifié ou cesserait de s'appliquer.

5) Les Participants confirment que les activités entrant dans le cadre de la présente collaboration auront pour objectif le développement pacifique de l'énergie nucléaire.

Les matières et équipements transférés entre les Participants dans le cadre de la présente collaboration feront l'objet de garanties et de mesures de sécurité.

A ces fins, les engagements internationaux des Participants seront respectés.

6) Les Participants se conformeront aux Directives et à leurs communications respectives énoncées dans le document AIEA INFCIRC/254 en ce qui concerne le transfert vers des pays tiers de réacteurs rapides, de leurs composants et de leur combustible, des installations de retraitement y associées et de leurs composants, ainsi que des technologies correspondantes. Dans ces domaines, ils s'efforceront, par la voie de consultation, de coordonner leurs politiques respectives de non-prolifération.

7) Les Participants attachent une importance particulière à la sûreté des réacteurs surgénérateurs. Ils s'efforceront d'établir, dans toute la mesure du possible, des critères communs de sûreté, sous réserve des dispositions législatives et réglementaires en vigueur dans les divers pays participants. A cette fin, les Participants encourageront des échanges d'informations entre leurs organismes compétents respectifs.

8) Les représentants des Participants se réuniront en principe tous les deux ans ou à la requête de tout Participant, en vue d'évaluer les résultats de la collaboration et de promouvoir son progrès.

9) Les dispositions du présent Memorandum d'Accord n'affecteront pas les droits et obligations des Participants résultant d'accords ou arrangements existants; toutefois l'extension de ces accords ou arrangements ou la conclusion d'autres accords ou arrangements qui affecteraient directement la coopération envisagée par le présent Memorandum d'Accord sera sujette à une consultation préalable et complète avec les autres Participants.

La coopération entrant dans le cadre du présent Memorandum d'Accord sera conforme aux lois et règlements en vigueur dans chaque pays.

10) Si l'un des Participants, à la lumière de changements intervenus dans sa politique énergétique nationale, ne s'estime plus en mesure de poursuivre la collabo-

er unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten von dieser Vereinbarung zurücktreten. In diesem Fall werden die Teilnehmer einander umgehend konsultieren, um die Möglichkeiten einer Fortsetzung der Zusammenarbeit zu prüfen und, falls sich die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen allen Teilnehmern als unmöglich erweist, ihre wirksame Fortsetzung zwischen den übrigen Teilnehmern sicherzustellen.

11. Die Teilnehmer betonen, daß die Niederlande ein wichtiger und aktiver Partner der bestehenden europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Brutreaktoren sind. Dieses Land ist voll berechtigt, sich dieser Vereinbarung durch Beschluß seiner Regierung anzuschließen. Es wird diesen Beschluß jedem der Teilnehmer mitteilen.

12. Die Teilnehmer bringen ihr Interesse an einer Erweiterung der Zusammenarbeit durch die Teilnahme oder Assoziierung anderer Länder zum Ausdruck. Jede Erweiterung bedarf der Zustimmung aller Teilnehmer. Insbesondere bekunden die Teilnehmer in Anerkennung der Leistungen der Vereinigten Staaten von Amerika und Japans auf dem Gebiet der Brutreaktoren ihr Interesse an einer künftigen Erweiterung ihrer Zusammenarbeit durch Teilnahme oder Assoziierung eines dieser Länder oder beider.

13. Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung durch die Teilnehmer in Kraft.

Unterzeichnet am 10. Januar 1984 in Paris in fünf Urschriften, jede in deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Understanding, by giving twelve months' notice to that effect. In such case the Participants will consult together promptly to examine possibilities for continued collaboration and, in the case that it does not prove possible to continue the collaboration among all Participants, to ensure its effective continuation among the remaining Participants.

11. The Participants stress that the Netherlands is an integral partner and active member of the existing European collaboration in the field of fast reactors. It will be fully entitled to join this Memorandum of Understanding by decision of its Government. It will communicate this decision to each of the Participants.

12. The Participants acknowledge their interest in extending the collaboration to include or associate other countries. Any extension will be with the consent of all the Participants. In particular, the Participants, recognising the achievements of the United States of America and Japan in the field of fast reactors, record their interest in the future extension of their cooperation to include or associate one or both of these countries.

13. This Memorandum of Understanding will become effective on the date of its signature by the Participants.

Signed at Paris on this tenth day of January 1984 in quintuplicate in the English, Dutch, French, German and Italian languages each text being equally authentic.

ration, il pourra se retirer du présent Mémorandum d'Accord moyennant un préavis de douze mois. Dans ce cas, les Participants se consulteront sans délai afin d'examiner les possibilités de poursuivre la coopération et, au cas où il s'avérerait impossible de poursuivre ladite collaboration entre tous les Participants, d'assurer sa poursuite effective entre le reste des Participants.

11) Les Participants soulignent que les Pays-Bas sont membres actifs et parties intégrantes de la collaboration européenne existante dans le domaine des réacteurs surgénérateurs. Ce pays pourra adhérer de plein droit au présent Mémorandum d'Accord sur décision de son Gouvernement. Il communiquera cette décision à chacun des Participants.

12) Les Participants expriment l'intérêt qu'ils attachent à l'élargissement de la collaboration en vue d'y inclure ou d'y associer d'autres pays. Tout élargissement nécessitera l'accord de tous les Participants. Reconnaisant en particulier les réalisations des Etats-Unis et du Japon dans le domaine des réacteurs surgénérateurs, les Participants font part de l'intérêt qu'ils attachent à un élargissement futur de leur coopération en vue d'y inclure ou d'y associer l'un de ces pays ou les deux.

13) Le présent Mémorandum d'Accord entrera en vigueur le jour de sa signature par les Participants.

Signé à Paris, le 10 janvier 1984 en cinq exemplaires, en langues française, allemande, anglaise, italienne et néerlandaise, chaque texte faisant également foi.



<b>Anlage</b> <b>Vorgesehene Übereinkünfte</b>	<b>Annex</b> <b>Agreements foreseen</b>	<b>Annexe</b> <b>Accords envisagés</b>
<p>1. Reaktor-Vereinbarung, die zu Einzel- übereinkünften führt, insbesondere</p> <p>1.a einer Forschungs- und Entwick- lungs-Übereinkunft, welche die Koordinierung der Forschungs- und Entwicklungsprogramme und den Austausch von Informationen über Entwicklung, Auslegung, Bau, Erprobung, Betrieb, Sicher- heit und Genehmigung von Brut- reaktoren vorsieht;</p> <p>1.b einer Industrie-Übereinkunft, wel- che die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen und Fachkenntnissen in bezug auf Auslegung, Bau und Vertrieb von Brutreaktoren vorsieht;</p> <p>1.c einer Übereinkunft über gewerbli- ches Eigentum, welche die Bedin- gungen und Voraussetzungen für gewerbliche Nutzung, Lizenz- erteilung und Weitergabe aller vorhandenen oder im Rahmen der Zusammenarbeit gewonnenen einschlägigen Informationen an dritte natürliche oder juristische Personen festlegt.</p> <p>2. Abmachungen über den Brennstoff- kreislauf.</p> <p>3. Zusammenarbeit zwischen Elektri- zitätsversorgungsunternehmen ein- schließlich möglicher wechselseitiger Kapitalbeteiligungen zum Zweck der gemeinsamen Errichtung von Brutre- aktorkraftwerken und des Austau- ches von Betriebserfahrungen.</p>	<p>1 Reactor Memorandum of Understand- ing leading to specific agreements notably:</p> <p>1 a A research and development agreement – to provide for the co- ordination of the research and development programmes and for the exchange of information rele- vant to the development, design, construction, testing, operation, safety and licensing of fast reac- tors;</p> <p>1 b An industrial agreement – to pro- vide for cooperation and ex- change of information and know how relating to the design, con- struction and marketing of fast reactors;</p> <p>1 c An industrial property agreement – to set out the terms and condi- tions governing the commercial use, licensing and the transfer to third persons or bodies of all rele- vant information either existing or obtained within the framework of the cooperation.</p> <p>2 Fuel cycle arrangements.</p> <p>3 Electricity utilities collaboration in- cluding possible cross investment – to provide for the joint realisation of fast reactor power stations and the exchange of operational experience.</p>	<p>1) Mémorandum d'Accord-Réacteur conduisant à des accords spécifiques, en particulier:</p> <p>1 a) Un accord de recherche et de développement, en vue d'assurer la coordination des programmes de recherche et de développe- ment ainsi que l'échange d'infor- mation en ce qui concerne le développement, la conception, la construction, les essais, l'explo- itation, la sûreté et les procédu- res d'autorisation des réacteurs sur- générateurs;</p> <p>1 b) Un accord industriel, en vue d'une coopération et d'un échange d'information et de savoir-faire, se rapportant à la conception, la construction et la commercialisation des réacteurs surgénérateurs;</p> <p>1 c) Un accord de propriété indus- trielle pour définir les termes et conditions de l'usage commer- cial, de l'octroi de licence et des transferts à des personnes ou organismes tiers de toute infor- mation pertinente existante ou obtenue dans le cadre de la coo- pération.</p> <p>2) Arrangements relatifs au cycle du combustible.</p> <p>3) Coopération entre les producteurs d'électricité, y compris d'éventuels investissements croisés, en vue de la réalisation en commun de centrales surgénératrices et de l'échange de l'expérience d'exploitation.</p>

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Dschibuti  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 29. März 1984**

In Dschibuti ist am 12. Februar 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Dschibuti über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 12. Februar 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. März 1984

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Arnolds

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Dschibuti  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Dschibuti –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Dschibuti,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Dschibuti beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Dschibuti von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für das Vorhaben „Verbesserung von Fähranlegern“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 2 700 000,- DM (in Worten: zwei Millionen siebenhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Dschibuti zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Verbesserung von Fähranlegern“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

**Artikel 2**

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Dschibuti stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Dschibuti erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Dschibuti überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des

Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 6**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Dschibuti innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 7**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dschibuti am 12. Februar 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Peter Metzger

Für die Regierung der Republik Dschibuti  
Moumin Bahdon Fahrah

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 19. April 1984**

In Rangun ist am 7. März 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 7. März 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. April 1984

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Arnolds

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung  
der Sozialistischen Republik Birmanische Union –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Birmanische Union,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Birma beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Ergebnisprotokoll vom 10. Februar 1984 über die Regierungsverhandlungen in Rangun,

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfänger, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen und zur Vorbereitung sowie für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung von Vorhaben der Finanziellen Zusammenarbeit erforderlichenfalls Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 80 Millionen DM (in Worten: achtzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Finanzierungsmittel werden für folgende Vorhaben verwendet:

- a) Darlehen bis zu 42 Millionen DM (in Worten: zweiundvierzig Millionen Deutsche Mark) für die Rehabilitierung der Zementfabrik Thayetmyo
- b) Darlehen bis zu 12 Millionen DM (in Worten: zwölf Millionen Deutsche Mark) für die Lieferung von Diesel-Rangierlokomotiven
- c) Darlehen bis zu 10 Millionen DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) für die Lieferung von Ersatzteilen für Diesellokomotiven und von Werkstattausrüstungen (projektbestimmte Warenhilfe)
- d) Darlehen bis zu 13 Millionen DM (in Worten: dreizehn Millionen Deutsche Mark) für den Kraftwerksteil des Mehrzweckstaudamms Kinda
- e) Finanzierungsbeitrag bis zu 3 Millionen DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) für Studien- und Expertenfonds II.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

### Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen und Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

### Artikel 3

Die Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Sozialistischen Republik Birmanische Union erhoben werden.

### Artikel 4

(1) Die Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union gestattet bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr die freie Wahl zwischen Verkehrsunternehmen, die die Flagge der Bundesrepublik Deutschland, und Verkehrsunternehmen, die die Flagge der Sozialistischen Republik Birmanische Union führen.

(2) Die Schiffsverkehrsunternehmen, die die Flagge der Bundesrepublik Deutschland, und die, die die Flagge der Sozialistischen Republik Birmanische Union führen, werden an den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Gütern aus dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens gleichmäßig und gleichberechtigt beteiligt. Die Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union erteilt die für die Beteiligung von Schiffsverkehrsunternehmen, die die Flagge der Bundesrepublik Deutschland führen, gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewäh-

zung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

land gegenüber der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 6**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutsch-

**Artikel 7**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Rangun am 7. März 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher, birmanischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des birmanischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Helmut Türk  
Botschafter

Dr. Jürgen Warnke  
Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Für die Regierung  
der Sozialistischen Republik Birmanische Union  
Thura U Tun Tin  
Stellvertretender Premierminister  
und Minister für Planung und Finanzen

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts  
über bürgerliche und politische Rechte**

**Vom 7. Mai 1984**

1. Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) ist nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für

Luxemburg	am 18. November 1983
Mexiko	am 23. Juni 1981

nach Maßgabe der nachstehend wiedergegebenen Erklärungen und Vorbehalte in Kraft getreten.

2. Luxemburg hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 18. August 1983
  - a) die folgenden Interpretationserklärungen abgegeben und die nachstehenden Vorbehalte gemacht:

(Übersetzung)

«Déclaration interprétative:

Le Gouvernement luxembourgeois considère que la disposition de l'article 10, paragraphe 3, selon laquelle les jeunes délinquants sont séparés des adultes et soumis à un régime approprié à leur âge et à leur statut légal, vise exclusivement les mesures judiciaires prévues par le régime de protection des mineurs d'âge, organisé par la loi luxembourgeoise relative à la protection de la

„Interpretationserklärung:

Die luxemburgische Regierung vertritt die Auffassung, daß die Bestimmung des Artikels 10 Absatz 3, wonach jugendliche Straffällige von Erwachsenen zu trennen und ihrem Alter und ihrer Rechtsstellung entsprechend zu behandeln sind, sich ausschließlich auf gerichtliche Maßnahmen bezieht, die in der durch das luxemburgische Jugendschutzgesetz gestalteten Regelung zum Schutz Minderjähriger vorgesehen sind. Hinsichtlich anderer jugendlicher Straffälliger, für die das all-

jeunesse. A l'égard des autres jeunes délinquants relevant du droit commun, le Gouvernement luxembourgeois entend se réserver la possibilité d'adopter des mesures éventuellement plus souples et conçues dans l'intérêt même des personnes concernées.

**Déclaration interprétative:**

Le Gouvernement luxembourgeois déclare appliquer le paragraphe 5 de l'article 14 comme n'étant pas incompatible avec les dispositions légales luxembourgeoises qui prévoient qu'après un acquittement ou une condamnation prononcés par un tribunal de première instance une juridiction supérieure peut prononcer une peine, ou confirmer la peine prononcée ou infliger une peine plus sévère pour la même infraction, mais qui ne donnent pas à la personne déclarée coupable en appel le droit de soumettre cette condamnation à une juridiction d'appel encore plus élevée.

**Réserve:**

Le Gouvernement luxembourgeois déclare encore que l'article 14, paragraphe 5, ne s'appliquera pas aux personnes qui, en vertu de la loi luxembourgeoise, sont directement déferées à une juridiction supérieure ou traduites devant la Cour d'Assises.

**Réserve:**

Le Gouvernement luxembourgeois accepte la disposition de l'article 19, paragraphe 2, à condition qu'elle ne l'empêche pas de soumettre des entreprises de radiodiffusion, de télédiffusion ou de cinéma à un régime d'autorisations.

**Réserve:**

Le Gouvernement luxembourgeois déclare qu'il n'estime pas être obligé de légiférer dans le domaine de l'article 20, paragraphe 1, et que l'ensemble de l'article 20 sera appliqué en tenant compte des droits à la liberté de pensée et de religion, d'opinion, de réunion et d'association proclamés par les articles 18, 19 et 20 de la Déclaration universelle des droits de l'homme et réaffirmés aux articles 18, 19, 21 et 22 du susdit instrument.»

- b) ferner die nachstehende Erklärung nach Artikel 41 Abs. 1 des Pakts abgegeben:

«Le Gouvernement luxembourgeois reconnaît, conformément à l'article 41, la compétence du Comité des droits de l'homme visé à l'article 28 du Pacte pour recevoir et examiner les communica-

gemeine Recht gilt, beabsichtigt die luxemburgische Regierung, sich die Möglichkeit vorzubehalten, gegebenenfalls flexiblere und im Interesse der Betroffenen selbst ausgestaltete Maßnahmen zu treffen.

**Interpretationserklärung:**

Die luxemburgische Regierung erklärt, daß sie Artikel 14 Absatz 5 als nicht unvereinbar mit den luxemburgischen Rechtsvorschriften anwenden wird, die vorsehen, daß nach einem Freispruch oder einer Verurteilung durch ein erstinstanzliches Gericht ein höheres Gericht eine Strafe verhängen, die verhängte Strafe bestätigen oder eine höhere Strafe für dieselbe Zuwiderhandlung verhängen kann, daß dies aber der im Appellationsverfahren schuldig gesprochenen Person nicht das Recht gibt, sich wegen dieser Verurteilung an eine noch höhere Appellationsinstanz zu wenden.

**Vorbehalt:**

Die luxemburgische Regierung erklärt ferner, daß Artikel 14 Absatz 5 keine Anwendung auf Personen findet, die nach luxemburgischem Recht unmittelbar an ein höheres Gericht verwiesen oder vor das Schwurgericht gestellt werden.

**Vorbehalt:**

Die luxemburgische Regierung nimmt die Bestimmung des Artikels 19 Absatz 2 unter der Voraussetzung an, daß sie dadurch nicht daran gehindert wird, Rundfunk-, Fernseh- oder Filmunternehmen einem Genehmigungsverfahren zu unterwerfen.

**Vorbehalt:**

Die luxemburgische Regierung erklärt, daß sie sich nicht für verpflichtet hält, für den Bereich des Artikels 20 Absatz 1 Gesetze zu erlassen, und daß der gesamte Artikel 20 unter Berücksichtigung des in den Artikeln 18, 19 und 20 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündeten und in den Artikeln 18, 19, 21 und 22 dieser Übereinkunft bekräftigten Rechts auf Gedanken- und Religionsfreiheit, auf Meinungsfreiheit sowie auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit angewendet wird."

(Übersetzung)

„Die luxemburgische Regierung erkennt gemäß Artikel 41 die Zuständigkeit des in Artikel 28 des Paktes genannten Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen an, in denen ein Vertragsstaat geltend

tions dans lesquelles un Etat partie prétend qu'un autre Etat partie ne s'acquitte pas de ses obligations au titre dudit Pacte.»

macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus diesem Pakt nicht nach.“

3. Mexiko hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde am 23. März 1981 die folgenden Interpretationserklärungen abgegeben und die nachstehenden Vorbehalte gemacht:

(Translation)

(Übersetzung)

Interpretative statements:

Article 9, paragraph 5. Under the Political Constitution of the United Mexican States and the relevant implementing legislation, every individual enjoys the guarantees relating to penal matters embodied therein, and consequently no person may be unlawfully arrested or detained. However, if by reason of false accusation or complaint any individual suffers an infringement of this basic right, he has, *inter alia*, under the provisions of the appropriate laws, an enforceable right to just compensation.

Article 18. Under the Political Constitution of the United Mexican States, every person is free to profess his preferred religious belief and to practice its ceremonies, rites and religious acts, with the limitation, with regard to public religious acts, that they must be performed in places of worship and, with regard to education, that studies carried out in establishments designed for the professional education of ministers of religion are not officially recognized. The Government of Mexico believes that these limitations are included among those established in paragraph 3 of this article.

Reservations:

Article 13. The Government of Mexico makes a reservation to this article, in view of the present text of article 33 of the Political Constitution of the United Mexican States.

Article 25, subparagraph (b). The Government of Mexico also makes a reservation to this provision, since article 130 of the Political Constitution of the United Mexican States provides that ministers of religion shall have neither an active nor a passive vote, nor the right to form associations for political purposes.

Interpretationserklärungen:

Artikel 9 Absatz 5. Nach der Verfassung der Vereinigten Mexikanischen Staaten und den entsprechenden Durchführungsverordnungen genießt jeder die auf strafrechtlichem Gebiet darin vorgesehenen Garantien, und folglich darf niemand unrechtmäßig festgenommen oder in Haft gehalten werden. Jedoch hat jeder, der aufgrund falscher Anschuldigung oder Anklage eine Verletzung dieses Grundrechts erleidet, unter anderem nach den einschlägigen Gesetzen einen Anspruch auf wirksame und angemessene Entschädigung.

Artikel 18. Nach der Verfassung der Vereinigten Mexikanischen Staaten steht es jedem frei, sich zu der religiösen Weltanschauung zu bekennen, die ihm am meisten zusagt, und ihre Bräuche, feierlichen und religiösen Handlungen auszuüben, mit der Einschränkung in bezug auf öffentliche religiöse Handlungen, daß sie nur in Gotteshäusern vorgenommen werden dürfen, und in bezug auf die Erziehung, daß die in den Einrichtungen für die berufliche Ausbildung von Geistlichen durchgeführten Studien nicht amtlich anerkannt werden. Die Regierung von Mexiko vertritt die Ansicht, daß diese Einschränkungen zu den in Absatz 3 dieses Artikels vorgesehenen gehören.

Vorbehalte:

Artikel 13. Die Regierung von Mexiko bringt wegen des derzeitigen Wortlauts des Artikels 33 der Verfassung der Vereinigten Mexikanischen Staaten einen Vorbehalt zu Artikel 13 an.

Artikel 25 Buchstabe b. Die Regierung von Mexiko bringt ferner einen Vorbehalt zu dieser Bestimmung an, da Artikel 130 der Verfassung der Vereinigten Mexikanischen Staaten bestimmt, daß Geistliche weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht besitzen noch das Recht haben, sich zu politischen Zwecken zusammenzuschließen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 20. November 1979 (BGBl. II S. 1218), vom 30. September 1983 (BGBl. II S. 655) und vom 2. März 1984 (BGBl. II S. 259).

Bonn, den 7. Mai 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte  
Vom 8. Mai 1984**

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für

Luxemburg	am 18. November 1983
Mexiko	am 23. Juni 1981

in Kraft getreten.

Mexiko hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde am 23. März 1981 die nachstehende Interpretationserklärung abgegeben:

*(Translation)*

*(Übersetzung)*

Interpretative Statement

Interpretationserklärung

The Government of Mexico accedes to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights with the understanding that article 8 of the Covenant shall be applied in the Mexican Republic under the conditions and in conformity with the procedures established in the applicable provisions of the Political Constitution of the United Mexican States and the relevant implementing legislation.

Die Regierung von Mexiko tritt dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei mit der Maßgabe, daß Artikel 8 des Paktes in der Republik Mexiko unter den Voraussetzungen und im Einklang mit den Verfahren angewendet wird, die in den anzuwendenden Bestimmungen der Verfassung der Vereinigten Mexikanischen Staaten und der entsprechenden Durchführungsverordnungen niedergelegt sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. September 1983 (BGBl. II S. 621).

Bonn, den 8. Mai 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung  
über einen Briefwechsel mit der Deutschen Demokratischen Republik  
auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens**

**Vom 8. Mai 1984**

In Berlin ist am 15. November 1983 ein Briefwechsel zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik über Fragen des Post- und Fernmeldewesens unterzeichnet worden. Die darin getroffenen Vereinbarungen über die künftige Ausgleichspauschale sind am 12. Dezember 1983, die übrigen Vereinbarungen und Erklärungen mit der Unterzeichnung am 15. November 1983 in Kraft getreten.

Der Briefwechsel und die anlässlich der Unterzeichnung dieses Briefwechsels abgegebenen Erklärungen werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Mai 1984

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
Im Auftrag  
Grosser



Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen

Bonn, 15. November 1983

Staatssekretär  
im Ministerium für Post- und Fernmeldewesen  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Herrn Dr. Manfred Calov  
DDR - 1066 Berlin

Sehr geehrter Herr Staatssekretär!

1. Ich bestätige Ihnen hiermit, daß als Ergebnis der zwischen unseren Delegationen geführten Verhandlungen Übereinstimmung besteht, in Anwendung des Artikels 11 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens vom 30. März 1976, durch den die Vereinbarung über die Berechnung und Verrechnung der im Post- und Fernmeldeverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland gegenseitig erbrachten Leistungen vom 29. April 1970 übernommen worden ist, folgendes zu vereinbaren:
  - 1.1. Die von der Deutschen Bundespost der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik zu vergütende Pauschale wird für den Zeitraum von 1983 bis 1990 auf jährlich  

200 Millionen Deutsche Mark

 festgesetzt.
  - 1.2. Die Deutsche Bundespost wird jeweils am 30. Juni (für das 1. Kalenderhalbjahr) 100 Millionen Deutsche Mark und am 31. Dezember (für das 2. Kalenderhalbjahr) 100 Millionen Deutsche Mark überweisen.
  - 1.3. Die Deutsche Bundespost wird zusammen mit der Überweisung der Pauschale für das Kalenderjahr 1983 einen Betrag von 100 Millionen Deutsche Mark als Vorauszahlung auf die in den Folgejahren fälligen Pauschalzahlungen an die Deutsche Post der Deutschen Demokratischen Republik überweisen. Dieser Betrag wird in Höhe von 50 Millionen Deutsche Mark am 31. Dezember 1987 und in der restlichen Höhe von 50 Millionen Deutsche Mark am 31. Dezember 1990 bei der Überweisung der Pauschale für das Kalenderjahr 1987 bzw. 1990 verrechnet.
2. Die Deutsche Bundespost und die Deutsche Post der Deutschen Demokratischen Republik gewährleisten im gegenseitigen Postverkehr grundsätzlich folgende Laufzeiten:
  - Übergabe von Briefen und Postkarten an die Bestimmungsverwaltung am 2. Werktag nach Auflieferung, möglichst am Vormittag,
  - Übergabe von Päckchen und Paketen an die Bestimmungsverwaltung am 3. Werktag nach Auflieferung,
  - Aushändigung von Briefen und Postkarten am 2. Werktag nach dem Eingang im Bereich der Bestimmungsverwaltung,
  - Aushändigung von Päckchen und Paketen am 3. Werktag nach dem Eingang im Bereich der Bestimmungsverwaltung.
3. Die Deutsche Bundespost und die Deutsche Post der Deutschen Demokratischen Republik werden alle in ihren Kräften stehenden Maßnahmen treffen, um Verluste von Postsendungen in höchstmöglichem Maße auszuschließen. Sie bekräftigen ihre Verpflichtung, sich in allen Fällen, in denen Postsendungen nicht ausgehändigt worden sind, ohne daß ein Haftungsgrund vorliegt, unverzüglich gegenseitig den Verbleib der Postsendungen mitzuteilen.
4. Die Deutsche Post der Deutschen Demokratischen Republik wird am 20. Dezember 1983 die Bezirksstädte Rostock, Schwerin, Karl-Marx-Stadt und Suhl sowie weitere 240 Ortsnetze in allen Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik für den Fernsprecheverkehr in ganztägiger automatischer Betriebsweise aus der Bundesrepublik Deutschland zulassen.  
 Bis Ende Februar 1984 werden 96 zusätzliche Fernsprecheleitungen in der Verkehrsrichtung Bundesrepublik Deutschland – Deutsche Demokratische Republik geschaltet.
5. Die Deutsche Post der Deutschen Demokratischen Republik wird am 20. Dezember 1983 für den Telexverkehr von der Bundesrepublik Deutschland nach der Deutschen Demokratischen Republik vier weitere Telexleitungen im Telexbündel Hamburg DVSt – Berlin Telex-IVSt schalten.
6. Die Deutsche Post der Deutschen Demokratischen Republik gewährleistet im Rahmen der technischen Möglichkeiten die Betriebsfähigkeit der geschalteten Leitungen für den Fernmeldeverkehr.
7. Die Deutsche Bundespost und die Deutsche Post der Deutschen Demokratischen Republik werden auf der Grundlage der bestehenden Abkommen im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, daß
  - der Mißbrauch des Post- und Fernmeldeverkehrs für die Übermittlung von Nachrichten und Gegenständen, die gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften des jeweils anderen Staates verletzen, verhindert wird;
  - nur solche Postsendungen übergeben werden, die ordnungsgemäß verpackt und deklariert sind, so daß eine einwandfreie Beförderung und Auslieferung an den Empfänger möglich ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Dr. Florian  
Staatssekretär

Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik  
Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

Berlin, 15. November 1983

Staatssekretär  
im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen  
der Bundesrepublik Deutschland  
Herrn Dr. Winfried Florian  
D - 5300 Bonn

Sehr geehrter Herr Staatssekretär!

1. Ich bestätige Ihnen hiermit, daß als Ergebnis der zwischen unseren Delegationen geführten Verhandlungen Übereinstimmung besteht, in Anwendung des Artikels 11 des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens vom 30. März 1976, durch den die Vereinbarung über die Berechnung und Verrechnung der im Post- und Fernmeldeverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland gegenseitig erbrachten Leistungen vom 29. April 1970 übernommen worden ist, folgendes zu vereinbaren:
  - 1.1. Die von der Deutschen Bundespost der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik zu vergütende Pauschale wird für den Zeitraum von 1983 bis 1990 auf jährlich  
 200 Millionen Deutsche Mark  
 festgesetzt.
  - 1.2. Die Deutsche Bundespost wird jeweils am 30. Juni (für das 1. Kalenderhalbjahr) 100 Millionen Deutsche Mark und am 31. Dezember (für das 2. Kalenderhalbjahr) 100 Millionen Deutsche Mark überweisen.
  - 1.3. Die Deutsche Bundespost wird zusammen mit der Überweisung der Pauschale für das Kalenderjahr 1983 einen Betrag von 100 Millionen Deutsche Mark als Vorauszahlung auf die in den Folgejahren fälligen Pauschalzahlungen an die Deutsche Post der Deutschen Demokratischen Republik überweisen. Dieser Betrag wird in Höhe von 50 Millionen Deutsche Mark am 31. Dezember 1987 und in der restlichen Höhe von 50 Millionen Deutsche Mark am 31. Dezember 1990 bei der Überweisung der Pauschale für das Kalenderjahr 1987 bzw. 1990 verrechnet.
2. Die Deutsche Post der Deutschen Demokratischen Republik und die Deutsche Bundespost gewährleisten im gegenseitigen Postverkehr grundsätzlich folgende Laufzeiten:
  - Übergabe von Briefen und Postkarten an die Bestimmungsverwaltung am 2. Werktag nach Auflieferung, möglichst am Vormittag,
  - Übergabe von Päckchen und Paketen an die Bestimmungsverwaltung am 3. Werktag nach Auflieferung,
  - Aushändigung von Briefen und Postkarten am 2. Werktag nach dem Eingang im Bereich der Bestimmungsverwaltung,
  - Aushändigung von Päckchen und Paketen am 3. Werktag nach dem Eingang im Bereich der Bestimmungsverwaltung.
3. Die Deutsche Post der Deutschen Demokratischen Republik und die Deutsche Bundespost werden alle in ihren Kräften stehenden Maßnahmen treffen, um Verluste von Postsendungen in höchstmöglichem Maße auszuschließen. Sie bekräftigen ihre Verpflichtung, sich in allen Fällen, in denen Postsendungen nicht ausgehändigt worden sind, ohne daß ein Haftungsgrund vorliegt, unverzüglich gegenseitig den Verbleib der Postsendungen mitzuteilen.
4. Die Deutsche Post der Deutschen Demokratischen Republik wird am 20. Dezember 1983 die Bezirksstädte Rostock, Schwerin, Karl-Marx-Stadt und Suhl sowie weitere 240 Ortsnetze in allen Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik für den Fernsprecherkehr in ganztägiger automatischer Betriebsweise aus der Bundesrepublik Deutschland zulassen.  
 Bis Ende Februar 1984 werden 96 zusätzliche Fernsprechleitungen in der Verkehrsrichtung Bundesrepublik Deutschland - Deutsche Demokratische Republik geschaltet.
5. Die Deutsche Post der Deutschen Demokratischen Republik wird am 20. Dezember 1983 für den Telexverkehr von der Bundesrepublik Deutschland nach der Deutschen Demokratischen Republik vier weitere Telexleitungen im Telexbündel Hamburg DVSt - Berlin Telex-IVSt schalten.
6. Die Deutsche Post der Deutschen Demokratischen Republik gewährleistet im Rahmen der technischen Möglichkeiten die Betriebsfähigkeit der geschalteten Leitungen für den Fernmeldeverkehr.
7. Die Deutsche Post der Deutschen Demokratischen Republik und die Deutsche Bundespost werden auf der Grundlage der bestehenden Abkommen im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, daß
  - der Mißbrauch des Post- und Fernmeldeverkehrs für die Übermittlung von Nachrichten und Gegenständen, die gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften des jeweils anderen Staates verletzen, verhindert wird;
  - nur solche Postsendungen übergeben werden, die ordnungsgemäß verpackt und deklariert sind, so daß eine einwandfreie Beförderung und Auslieferung an den Empfänger möglich ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Dr. Calov  
Staatssekretär

**Erklärung**  
**des Staatssekretärs im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland, Dr. Winfried Florian, gegenüber dem Staatssekretär im Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik, Dr. Manfred Calov**

Die im Briefwechsel vom 15. November 1983 getroffenen Vereinbarungen über die künftige Ausgleichspauschale für die Abgeltung der im gegenseitigen Post- und Fernmeldeverkehr erbrachten Leistungen treten erst in Kraft, wenn auf seiten der Deutschen Bundespost die haushaltsmäßigen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sobald dies der Fall ist, wird das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik hierüber unterrichten.

15. November 1983

**Erklärung**  
**des Staatssekretärs im Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik, Dr. Manfred Calov, gegenüber dem Staatssekretär im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland, Dr. Winfried Florian, zu Fragen der Durchführung des Postverkehrs**

Ich bin bevollmächtigt, namens der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, folgendes zu erklären:

Die Deutsche Demokratische Republik wird im Geschenkpaket- und -päckchenverkehr über die bereits getroffenen Maßnahmen hinaus weitere Erleichterungen durchführen.

Das betrifft:

- die Aufhebung der gegenwärtig bestehenden Begrenzung der Einfuhr von 12 Geschenksendungen jährlich pro Person;
- weitere Erleichterungen bei der Einfuhr von Arzneimitteln durch eine wesentliche Erweiterung der Liste der Arzneimittel, die für eine Einfuhr zugelassen werden und Erlaß von Regelungen, die den Empfängern in der Deutschen Demokratischen Republik in vereinfachter Form den Nachweis eines entsprechenden Erfordernisses und die Einfuhr dieses Arzneimittels ermöglichen.

15. November 1983

**Erklärung**  
**des Staatssekretärs im Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik, Dr. Manfred Calov, gegenüber dem Staatssekretär im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland, Dr. Winfried Florian, zu Fragen des Fernmeldetransitverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)**

Die Deutsche Demokratische Republik stimmt der Errichtung und dem Betrieb eines Lichtleiterkabels, das ausschließlich für den Fernmeldetransitverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) genutzt wird, auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik zu. Dabei wird davon ausgegangen, daß die der Deutschen Demokratischen Republik entstehenden Aufwendungen für die Errichtung dieses Lichtleiterkabels von der Bundesrepublik Deutschland getragen und ein angemessenes Entgelt für deren Nutzung vereinbart wird.

Die Deutsche Demokratische Republik ist bereit, Verhandlungen darüber kurzfristig zu führen und abzuschließen.

15. November 1983

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Simbabwe  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 10. Mai 1984**

In Harare ist am 6. April 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 6. April 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Mai 1984

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Arnolds

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Simbabwe  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Simbabwe –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Simbabwe,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Simbabwe beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 12. bis 14. September 1983 in Bonn und das Verhandlungsprotokoll vom 14. September 1983, sowie auf den Briefwechsel vom 8., 12. und 28. Dezember 1983 –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Simbabwe, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen bis zu insgesamt 62 200 000,- DM (in Worten: zweiundsechzig Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark) und einen nicht zurückzahlbaren Finanzierungsbeitrag bis zu 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Die Darlehen werden nach Maßgabe der Buchstaben a bis c, wenn nach Prüfung der einzelnen Vorhaben die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, der Finanzierungsbeitrag wird nach Maßgabe des Buchstaben d dieses Absatzes verwendet:

- a) bis zu 17 200 000,- DM (in Worten: siebzehn Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Neubau ländlicher Straßen“
- b) bis zu 35 000 000,- DM (in Worten: fünfunddreißig Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Flugsicherungsanlagen“
- c) bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Bewässerungsprogramm II“
- d) bis zu 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Studien- und Expertenfonds III“.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Simbabwe zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 2 Buchstaben a bis c genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Die in Absatz 2 Buchstaben a bis c bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß den Absätzen 2 und 3 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

**Artikel 2**

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen und des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Simbabwe stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Simbabwe erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Simbabwe überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit

Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 6**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Simbabwe innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 7**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Harare am 6. April 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Prot von Kunow

Für die Regierung der Republik Simbabwe  
Dr. Bernhard Chidzero

---

**Bekanntmachung  
der Änderungen der Anlage 1  
der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle**

**Vom 10. Mai 1984**

Die nach Abschnitt 7.3 Buchstabe b der Vereinbarung vom 26. Januar 1982 über die Hafenstaatkontrolle (BGBl. II S. 585) am 14. März 1984 angenommenen Änderungen der Anlage 1 der Vereinbarung werden nach ihrem Abschnitt 7.3 Buchstabe c für alle Vertragsparteien

am 14. Mai 1984

in Kraft treten. Die Änderungen der Anlage 1 werden nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. Oktober 1983 (BGBl. II S. 693).

Bonn, den 10. Mai 1984

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag  
Keidel

## Änderungen der Anlage 1 der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle

### 1. Die einleitende Inhaltsangabe wird wie folgt geändert:

#### a) Die Bezeichnung des Abschnitts 2 wird wie folgt gefaßt:

(Übersetzung)

#### "Section 2

The safety of the ship as related to the 1974 SOLAS Convention and the 1978 Protocol, the 1966 Load Lines Convention, the 1972 Convention for Preventing Collisions at Sea and the protection of the environment as related to the International Convention for the Prevention of Pollution from Ships, 1973 as modified by the Protocol of 1978 relating thereto

#### «Section 2

La sécurité du navire, telle qu'elle découle de la Convention SOLAS de 1974 et de son Protocole de 1978, de la Convention de 1966 sur les lignes de charge, de la Convention de 1972 pour prévenir les abordages en mer, et la protection de l'environnement, telle qu'elle découle de la Convention internationale de 1973 pour la prévention de la pollution par les navires telle qu'amendée par le Protocole de 1978

#### „Abschnitt 2

Die Sicherheit des Schiffes in bezug auf das SOLAS-Übereinkommen von 1974 und das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen, das Freibord-Übereinkommen von 1966, das Übereinkommen von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See sowie der Umweltschutz in bezug auf das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 zu dem Übereinkommen geänderten Fassung

2.1 More detailed inspection"

2.1 Inspection plus détaillée»

2.1 Gründlichere Überprüfung"

#### b) Die Angabe „Abschnitt 6: Verhütung der Verschmutzung“ wird einschließlich des englischen und französischen Wortlauts gestrichen.

### 2. Abschnitt 2 erhält folgende Fassung:

„2 The safety of the ship as related to the 1974 SOLAS Convention and the 1978 Protocol, the 1966 Load Lines Convention, the 1972 Convention for Preventing Collisions at Sea and the protection of the environment as related to the International Convention for the Prevention of Pollution from Ships, 1973 as modified by the Protocol of 1978 relating thereto

«2 La sécurité du navire, telle qu'elle découle de la Convention SOLAS de 1974 et de son Protocole de 1978, de la Convention de 1966 sur les lignes de charge, de la Convention de 1972 pour prévenir les abordages en mer, et la protection de l'environnement, telle qu'elle découle de la Convention internationale de 1973 pour la prévention de la pollution par les navires telle qu'amendée par le Protocole de 1978

„2 Die Sicherheit des Schiffes in bezug auf das SOLAS-Übereinkommen von 1974 und das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen, das Freibord-Übereinkommen von 1966, das Übereinkommen von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See sowie der Umweltschutz in bezug auf das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 zu dem Übereinkommen geänderten Fassung

#### 2.1 More detailed inspection

In so far as there are clear grounds for a more detailed inspection relating to the provisions of the SOLAS Convention, the Protocol thereto, the Load Lines Convention, the Convention on Collision Regulations and MARPOL 73/78 the surveyor when carrying out this inspection shall take into account the considerations given in the "Procedures for the Control of Ships" [IMO Res. A.466 (XII)], and the "Procedures for the Control of Ships and Discharges under Annex I of MARPOL 73/78" [IMO Res. A.542 (13)]."

#### 2.1 Inspection plus détaillée

Dans la mesure où il existe de bonnes raisons pour effectuer une inspection plus détaillée sur la base de la Convention SOLAS et de son Protocole, de la Convention sur les lignes de charge, de la Convention pour prévenir les abordages et de MARPOL 73/78, l'inspecteur, lorsqu'il effectue cette inspection, prendra en considération les dispositions prévues dans le document «Procédures de contrôle des navires» [OMI Rés. A.466 (XII)] et dans le document «Procédures de contrôle des navires et des rejets en application de l'Annexe I de MARPOL 73/78» [OMI Rés. A.542 (13)].»

#### 2.1 Gründlichere Überprüfung

Soweit triftige Gründe für eine gründlichere Überprüfung in bezug auf die Bestimmungen des SOLAS-Übereinkommens, des Protokolls zu diesem Übereinkommen, des Freibord-Übereinkommens, des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See und des MARPOL-Übereinkommens von 1973/78 vorliegen, berücksichtigt der Besichtigter bei der Durchführung dieser Überprüfung die „Richtlinien für die Kontrolle von Schiffen“ [IMO-Entscheidung A.466 (XII)] und die „Richtlinien für die Kontrolle von Schiffen und des Einleitens nach Anlage I des MARPOL-Übereinkommens von 1973/78“ [IMO-Entscheidung A.542 (13)]."

### 3. Abschnitt 6 wird gestrichen.

**Bekanntmachung  
der deutsch-niederländischen Vereinbarung  
über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet  
der Sicherung pflanzengenetischer Ressourcen  
Vom 15. Mai 1984**

In Ansbach ist am 12. Mai 1984 eine Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Landwirtschaft und Fischerei der Niederlande über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherung pflanzengenetischer Ressourcen unterzeichnet worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem Artikel 6

am 12. Mai 1984

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Mai 1984

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Im Auftrag  
Jung

**Vereinbarung  
zwischen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Minister für Landwirtschaft und Fischerei  
der Niederlande  
über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet  
der Sicherung pflanzengenetischer Ressourcen**

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
der Bundesrepublik Deutschland  
und  
der Minister für Landwirtschaft und Fischerei  
der Niederlande  
(im folgenden Vertragsparteien genannt)

– gestützt auf die Vereinbarung vom 30. September 1968  
über eine deutsch-niederländische Zusammenarbeit auf dem  
Gebiet der Agrarforschung –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Vertragsparteien werden auf dem Gebiet der Sicherung pflanzengenetischer Ressourcen zusammenarbeiten.

(2) Die Zusammenarbeit soll grundsätzlich alle landwirtschaftlich und gärtnerisch nutzbaren Pflanzenarten umfassen und die gesamten im jeweiligen Forschungsbereich der Vertragsparteien vorhandenen Wildarten und Primitivformen sowie die nicht mehr im Verkehr befindlichen Sorten einbeziehen. Die Einzelheiten werden von der gemäß Artikel 3 der Vereinbarung vom 30. September 1968 gebildeten deutsch-niederländischen Kommission für Agrarforschung (Kommission) auf Vorschlag des Kuratoriums (Artikel 2 Absatz 2) festgelegt.

**Artikel 2**

(1) Kooperationspartner werden die zum jeweiligen Forschungsbereich der Vertragsparteien gehörenden einschlägigen Forschungseinrichtungen sein, auf deutscher Seite insbesondere die Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode (FAL) und die Bundesforschungsanstalt für gartenbauliche Pflanzenzüchtung, auf niederländischer Seite insbesondere die Stichting voor Plantenveredeling (SVP) und das Instituut voor de Veredeling van Tuinbouwgewassen (IVT). Über die konkrete Einbeziehung der Forschungseinrichtungen in die Zusammenarbeit wird im Einzelfall die Kommission entscheiden. Die gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben sowie die organisatorischen und administrativen Strukturen der beteiligten Forschungseinrichtungen bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Durchführung der Zusammenarbeit wird einem »Deutsch-niederländischen Kuratorium für pflanzengenetische Ressourcen« (Kuratorium) obliegen, dem ein Sekretariat beigegeben wird. Das Kuratorium wird seinen Sitz abwechselnd für jeweils fünf Jahre in den Niederlanden oder in der Bundesrepublik Deutschland an jeweils einem von der Kommission zu bestimmenden Ort haben, und zwar in den ersten fünf Jahren in den Niederlanden.

(3) Das Kuratorium wird aufgrund von Beschlüssen der Kommission neue Kooperationsaktivitäten auf dem Gebiet der Sicherung pflanzengenetischer Ressourcen initiieren sowie bestehende koordinieren und begleiten.

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen.
- b) Zolitarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

(4) Das Kuratorium wird sich bemühen, die auf nationaler und internationaler Ebene bestehenden Genbanken in die Zusammenarbeit einzubeziehen.

#### Artikel 3

(1) Die Einzelheiten über Zusammensetzung, Aufgaben und Finanzierung des Kuratoriums und seines Sekretariats werden von den Vertragsparteien festgelegt.

(2) Die Kommission wird eine Geschäftsordnung erlassen und darüber hinaus über alle aus der Zusammenarbeit sich ergebenden Streitpunkte und Meinungsverschiedenheiten sowie über die ihr vom Kuratorium vorgetragenen Fragen entscheiden.

#### Artikel 4

(1) Die Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung kann auf Forschungseinrichtungen weiterer Länder ausgedehnt werden.

(2) Aus einem solchen Beitritt sich ergebende Folgen für diese Vereinbarung werden zwischen beiden Seiten einvernehmlich geregelt.

#### Artikel 5

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem

Minister für Landwirtschaft und Fischerei der Niederlande innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenseitige Erklärung abgibt.

#### Artikel 6

(1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich danach stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre. Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr schriftlich kündigen. Im Falle der Kündigung entscheidet die Kommission auf Vorschlag des Kuratoriums (Artikel 2 Absatz 2) über Verteilung und Verwendung der von den Vertragsparteien gesammelten Genressourcen und der dazu vorliegenden Daten.

(2) Die Zusammenarbeit im Bereich der knollentragenden Solanumarten (Kartoffeln) wird fortgesetzt. Die entsprechende Vereinbarung vom 5. Februar 1974 zwischen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Landwirtschaft und Fischerei des Königreichs der Niederlande über die Zusammenarbeit zwischen der Stichting voor Plantenveredeling in Wageningen und dem Institut für Pflanzenbau und Saatgutforschung der Forschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode (FAL) in Braunschweig geht in diese Vereinbarung auf. Sie gilt mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung als aufgehoben.

Geschehen zu Ansbach am 12. Mai 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
der Bundesrepublik Deutschland

Ignaz Kiechle

Der Minister für Landwirtschaft und Fischerei  
der Niederlande

G. J. M. Braks